



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-
Württemberg

RUNDFUNKGEBÜHRENBEFREIUNG

Von der Beitragspflicht befreit



Pixabay

Von der Rundfunkgebührenpflicht können auf Antrag befreit werden:

- Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (z.B. Blinde und Gehörlose)
- Schwerbehinderte unter bestimmten Voraussetzungen
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Empfänger von Pflegezulagen nach dem Lastenausgleichsgesetz
- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder BVG
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II unter bestimmten Voraussetzungen
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern leben

Antragstellung

Anträge und weitere Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen Sozialbehörden der Stadt- und Landkreise.

SWR Beitragsservice

Neckarstr. 221
70190 Stuttgart

Weiterführende Links

Info-Portal zum Rundfunkbeitrag

[rundfunkbeitrag.de](https://www.rundfunkbeitrag.de): Antrag auf Befreiung und Ermäßigung

Link dieser Seite:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/leistungen-unterstuetzung/rundfunkgebuehrenbefreiung>